

Vereinsatzung

Inhaltsverzeichnis

Nr.	Thema	Seite
1)	NAME UND SITZ DES VEREINS	2
2)	VEREINSREGISTER	2
3)	ZWECK DES VEREINS	2
4)	WIRTSCHAFTLICHE INTERESSEN UND VERWENDUNG DER MITTEL	3
5)	HAFTUNG DES VEREINS	3
6)	MITGLIEDSCHAFT	3
7)	RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER	4
8)	BEITRÄGE UND GESCHÄFTSJAHR	4
9)	ORGANE DES VEREINS	4
10)	VORSTAND UND VORSTANDSSITZUNGEN	4
11)	MITGLIEDERVERSAMMLUNGEN	5
12)	KASSENPRÜFER	6
13)	DATENSCHUTZ UND PERSÖNLICHKEITSRECHTE	6
14)	AUFLÖSUNG DES VEREINS	6

VEREINSSATZUNG

Stand: 06.07.2022

1) NAME UND SITZ DES VEREINS

Der Verein führt den Namen „Dorfgemeinschaft “

Sitz des Vereins: ~~Zeilst. 13~~, 64367 Mühltal OT Frankenhausen

DORFGEMEINSCHAFTS HAUS, GEWANNSTR. 8-10,

2) VEREINSREGISTER

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Nach der Eintragung ist der Zusatz „e. V.“ dem Namen hinzuzufügen.

3) ZWECK DES VEREINS

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§52 bis 55).

Zweck des Vereins ist die Durchführung von Aktivitäten zur Stärkung der dörflichen Gemeinschaft.

Alle Altersgruppen sind angesprochen.

Die Aktivitäten beziehen sich auf die Ortsverschönerung, sowie themenbezogene Begegnungen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere und z.B. durch:

- Ortsverschönerungsmaßnahmen,
- Erhaltung der Dorfradition (z.B. Keltern, Brotbacken, etc.),
- Bastel- und Malkurse,
- Spielegruppen,
- Kochevents,
- Konzerte,
- Geschichtsvorträge,
- Filmeabende,
- Wandergruppen,
- Fahrradgruppen,
- Kunstaustellungen,
- Repaircafé,
- Erhaltung und Pflege der örtlichen Grünanlagen,
- Müllsammelaktionen,
- Autorenlesungen,
- Theaterprojekte,
- Quiz-Abende,
- Unterstützung und Förderung dorfinsterner Projekte.

Zur Durchführung der Jugendarbeit wird bei Bedarf eine Jugendabteilung eingerichtet

4) WIRTSCHAFTLICHE INTERESSEN UND VERWENDUNG DER MITTEL

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Interessen. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind begünstigt werden. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

5) HAFTUNG DES VEREINS

Der Verein haftet mit seinem Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder über das Vereinsvermögen hinaus besteht nicht.

6) MITGLIEDSCHAFT

- a) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- b) Aufnahme – Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Über die Aufnahme beschließt der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
- c) Eintritt – der Eintritt kann jederzeit im Laufe des Jahres erfolgen.
- d) Dauer – Die Mitgliedschaft wird zunächst für die Dauer eines Geschäftsjahres erworben. Sie verlängert sich um jeweils ein weiteres Jahr, sofern sie nicht fristgerecht gekündigt wird.
- e) Ordentliches Mitglied (OM) – das OM ist stimmberechtigt im Sinne des Vereinsgesetzes.
- f) Ehrenmitglied (EM) – ein EM hat alle Rechte und Pflichten des OM. Beitragszahlungen von Ehrenmitgliedern sind freiwillige Leistungen. Zu Ehrenmitgliedern werden nur solche Personen ernannt, die sich um die satzungsgemäßen Ziele innerhalb oder außerhalb des Vereins besonders verdient gemacht haben. Über die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung.
- g) Ende der Mitgliedschaft – Die Mitgliedschaft aller Mitgliedsformen endet durch Tod der natürlichen Person, durch Austrittserklärung oder durch Ausschluss. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererbbar. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich.
- h) Kündigungsfrist – Die Kündigung muss dem Vorstand schriftlich per Einschreiben mitgeteilt werden, bzw. kann auch persönlich übergeben werden. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Jahresende.
- i) Ausschluss – Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise den Zielen und dem Zweck des Vereins zuwiderhandelt, das heißt die Vereinsinteressen schädigt. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung (einfache Mehrheit) durch den Vorstand rechtzeitig und ausreichend Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

7) RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Ordentliche Mitglieder (OM) und Ehrenmitglieder (EM) haben das Recht an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen und Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Mitglieder können ab dem 16. Lebensjahr wählen und ab dem 18. Lebensjahr gewählt werden.

8) BEITRÄGE UND GESCHÄFTSJAHR

- a) Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Beitrages verpflichtet mit Ausnahme der EM. Der Vorstand kann jedes Mitglied in besonderen Fällen von der Beitragspflicht entbinden.
- b) Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge wird durch die Mitgliedsversammlung festgelegt.
- c) Die Beitragsleistungen erfolgen ausschließlich bargeldlos. Beiträge für das Geschäftsjahr werden jährlich am Anfang des laufenden Geschäftsjahres mittels Lastschrift durch den Verein eingezogen.
- d) Beiträge für einen unterjährigen Eintritt sind anteilig zu entrichten. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Monat des Eintritts.
- e) Bei Ausschluss, Austritt oder Tod besteht kein Rückzahlungsrecht auf bereits geleistete Beiträge, oder auf einen Teil am Vereinsvermögen.
- f) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

9) ORGANE DES VEREINS

Vereinsorgane sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und ggf. die Jugendabteilung.

10) VORSTAND UND VORSTANDSSITZUNGEN

- a) Der Vorstand besteht aus dem/r 1. und dem/r 2. Vorsitzenden, dem/r Kassenwart/in, dem/r Schriftführer/in sowie ggf. dem/r Jugendwart/in und bis zu 5 Beisitzern/innen. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Er führt die Geschäfte des Vereins bis zur Neuwahl. Die Vorstandsmitglieder müssen volljährig sein. Die anwesenden Mitglieder wählen den Vorstand. Für die Dauer der Durchführung der Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlleiter.
- b) Der Vorstand vertritt den Verein nach außen und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er gibt einmal jährlich den Geschäfts- und Kassenbericht gegenüber der Mitgliederversammlung ab.
- c) Der Vorstand hat das Recht, sich eine Geschäftsordnung zu geben.
- d) Eine Vorstandssitzung ist bei Bedarf durch den/die 1. Vorsitzende/n, im Verhinderungsfall durch dessen/deren Stellvertreter/in einzuberufen. Die Einladung hat in der Regel vierzehn Tage vorher in Textform unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen. In Ausnahmefällen genügt bei telefonischer Bekanntgabe eine Frist von mindestens zwei Tagen. Die Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit

beschlossen, soweit die Satzung nichts anderes besagt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären.

e) Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungs- und zeichnungsberechtigt im Sinne des §26 BGB.

11) MITGLIEDERVERSAMMLUNGEN

Jährlich ist mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Einladung - Hierzu hat der Vorstand alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnungs-punkte mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen einzuladen.

Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von der Stellvertretung, bei deren Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet. Der Mitgliederversammlung obliegen:

- Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des neuen Vorstandes
- Wahl des/r Rechnungsprüfers/in
- Änderung der Satzung
- Entscheidung über eingereichte Anträge
- Information über Ausschluss eines Mitgliedes
- Auflösung des Vereins
- Sonstige Angelegenheiten des Vereins

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich mit Angabe eines Grundes beantragen.

Jede ordnungsgemäß anberaumte Mitgliederversammlung ist mit Teilnahme von mindestens 5 stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig. Wenn die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig ist, wird diese erneut einberufen und ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Enthaltungen bleiben unberücksichtigt.

Für Satzungsänderungen oder den Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf es einer 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen werden den Vereinsmitgliedern bei der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung, sowie der Abstimmungsergebnisse in einer Niederschrift festzuhalten. Dieses Protokoll wird von dem/der Schriftführer/in und von einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet. Die Protokolle werden von dem/der Schriftführer/in archiviert und können jedem Mitglied auf Verlangen ausgehändigt werden (Kopie).

12) KASSENPRÜFER/IN

- a) Die von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit.
- b) Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit, der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.
- c) Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.
- d) Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

13) DATENSCHUTZ UND PERSÖNLICHKEITSRECHTE

Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von EDV zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name, Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern, E-Mail-Adressen, Geburtsdatum, Funktionen im Verein.

Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form an Vorstandsmitglieder oder sonstige Mitglieder herausgegeben, soweit deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern.

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß zu.

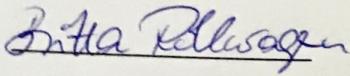
Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist.

Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung der Daten.

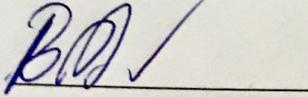
14) AUFLÖSUNG DES VEREINS

- a) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Mühlthal, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke innerhalb des Ortsteiles Frankenhausen zu verwenden hat.
- b) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

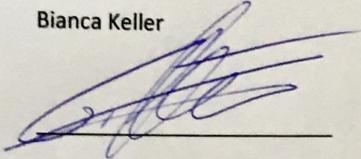
Mühlthal, den 06.07.2022



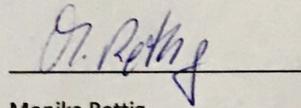
Britta Rollwagen



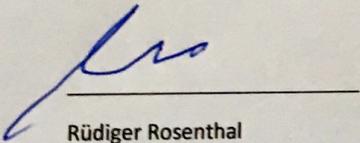
Bianca Keller



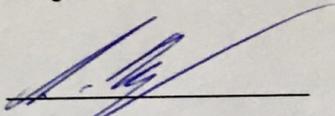
Theresa Himmelheber



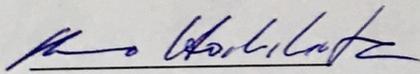
Monika Rettig



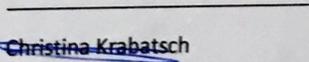
Rüdiger Rosenthal



Andreas Rettig



Benno Hochstrate



Christina Krabatsch